

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Lippelt und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/10395 –**

**Nigeria und Asylbewerber aus Nigeria**

**Vorbemerkung**

Das Auswärtige Amt erstellt im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und §§ 14 und 99 Verwaltungsgerichtsordnung Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Staaten, zu denen auch Nigeria gehört. Die Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer durch die Innenbehörden der Bundesländer dienen. Bei ihrer Erstellung werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dazu gehören Informationen von Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, UNHCR, Regierungskreisen sowie Abgesuchten. Die Lageberichte sind als „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Durch das restriktive Weitergabeverfahren soll sichergestellt werden, daß die Lageberichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert und möglichst aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden können. Ferner sollen vertrauliche Quellen und Informationen dadurch weitgehend geschützt bleiben. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten Stellung. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage aber sicher, daß Abgeordnete des Deutschen Bundestages Einsicht in einzelne Lageberichte nehmen können.

1. Wie weit ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung das 1995 von Staatschef General Abacha angekündigte Demokratisierungsprogramm fortgeschritten?

Der im Juli 1997 revidierte Kalender des Übergangsprogramms ist bisher eingehalten worden. Am 6. Dezember 1997 fanden in den 36 Bundesstaaten Nigerias die Landtagswahlen („State Assemblies“) statt. Zur Zeit bereiten die staatliche Wahlkommission NECON und die Parteien die für den 26. April 1998 vorgesehenen Wahlen zum nationalen Parlament (Oberhaus und Repräsentantenhaus) vor. Das Parlament soll sich – ebenso wie die Landtage – erst im September 1998 nach den für Anfang August vorgesehenen Präsidentschafts- und Gouverneurswahlen konstituieren. Ob es bei den nach dem Zeitplan vorgesehenen Präsidentschaftswahlen im August bleiben wird, ist – nachdem sich alle fünf Parteien zugunsten eines einzigen Kandidaten ausgesprochen haben – fraglich geworden.

2. Inwieweit folgte die Wiederzulassung von Parteien demokratischen Prinzipien, bzw. in welcher Form wurde gegen diese verstoßen?

Ende September 1996 wurden von der Nationalen Wahlkommission NECON fünf Parteien zugelassen. Der Registrierungsprozess war nach Einschätzung der Bundesregierung vom Militärregime weitgehend gesteuert und kontrolliert worden. Es ist daher davon auszugehen, daß die zugelassenen Parteien dem Regime behilflich bzw. genehm sind.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg bzw. die Wirkungen der Wirtschaftssanktionen gegen Nigeria in bezug auf den Demokratisierungsprozeß?

Unter welchen Voraussetzungen hält die Bundesregierung die Fortsetzung der Sanktionen für erforderlich/nicht erforderlich?

Die von der EU in den Jahren 1993 und 1995 beschlossenen Sanktionen haben nach Ansicht der Bundesregierung nicht die erhofften Auswirkungen auf den Demokratisierungsprozeß gehabt. Die Sanktionen sind zunächst bis Ende Oktober 1998 in Kraft. Die Verlängerung ihrer Gültigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus wird von der weiteren Entwicklung und deren Beurteilung durch die EU-Mitgliedstaaten abhängen.

4. Trifft es zu, daß der deutsche Botschafter Mitglied des nigerianischen „Vision 2010-Committees“ war oder ist?

Wenn ja, seit wann?

Dies trifft nicht zu.

5. Wer hat ihn in das Committee gewählt/berufen, und geschah dies mit Einverständnis der Bundesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 4.

## 6. Welche Ziele verfolgt das „Vision 2010-Committee“?

Die Kommission hatte drei Aufgaben: Analyse der gegenwärtig unbefriedigenden Entwicklung Nigerias, Zielfestlegung (Wie soll Nigeria im Jahre 2010 aussehen?) und Planung des Weges zur Erreichung des Ziels. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß eine grundlegende sozio-politische Reform des Landes erforderlich sei: alle Bevölkerungsschichten müßten am Reichtum des Landes und seiner Entwicklung partizipieren, demokratische Strukturen müßten geschaffen, die Privatwirtschaft gestärkt und die Infrastruktur des Landes verbessert werden.

## 7. Welches Interesse vertritt die Bundesregierung und welche Interessen der deutschen Wirtschaft vertritt die Bundesregierung durch ihren Botschafter in diesem Committee?

Siehe Antwort zu Frage 4.

## 8. Welche weiteren Mitglieder hat das Committee?

Sind darunter Botschafter anderer Staaten?

Welche deutschen Firmen sind darunter?

Die Kommission hatte über 250 Mitglieder aus dem gesamten staatlichen und nichtstaatlichen Bereich. Repräsentanten anderer Staaten oder ausländischer Firmen waren nicht beteiligt. Ob Vertreter von Tochterfirmen deutscher Unternehmen an den Beratungen teilgenommen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

## 9. Was ist der Deutschen Botschaft in Nigeria darüber bekannt, auf welche Weise nigerianische Menschenrechtsorganisationen in ihren Aktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden?

Nigerianische Nichtregierungsorganisationen von Menschenrechtsvertretern und Oppositionellen sind in ihren Aktionsmöglichkeiten stark eingeschränkt. In der gegenwärtigen Schlußphase des Übergangsprozesses ist eine zunehmende Zahl von Einschüchterungsversuchen und Verhaftungen festzustellen.

## 10. Was ist der Deutschen Botschaft in Nigeria darüber bekannt, auf welche Weise internationale Menschenrechtsorganisationen in Nigeria in der Verfolgung ihrer Ziele eingeschränkt werden?

Der Deutschen Botschaft in Nigeria liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor, da Vertreter internationaler Menschenrechtsorganisationen in der Regel vom nigerianischen Regime am Besuch des Landes gehindert werden. Auch die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzten thematischen Berichterstatter (1996/97) und der in der Folge 1997 ernannte Sonderberichterstatter konnten bisher nicht einreisen.

11. Wie viele Menschen aus Nigeria haben in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Anerkennung von politischem Asyl gestellt  
im 2. Halbjahr 1996,  
im 1. Halbjahr 1997,  
im 2. Halbjahr 1997,  
und wie hoch lag in diesem Zeitraum die Anerkennungsquote der nigerianischen Asylbewerber?

Zeitraum	Erstanträge	Anerkennungsquoten in %
II. Halbjahr 1996	727	1,06
I. Halbjahr 1997	623	0,87
II. Halbjahr 1997	514	0,49

12. Worin bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Einschätzungen über die Lage in Nigeria von Gruppen wie Amnesty International, UNHCR oder Afrika Institut einerseits und von den in Nigeria aktiven Menschenrechtsorganisationen andererseits über die für eine spätere Verfolgung abgelehnter Asylbewerber politisch relevanten Punkte?  
Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Botschaft in Lagos im Fall von Eheschließungen zwischen Deutschen und von Abschiebung aus Deutschland bedrohten Nigerianern einen hohen Anteil ge- oder verfälschter Dokumente festgestellt hat?  
Um wie viele Fälle (von Personen) von insgesamt wie vielen Eheschließungen in den vergangenen 5 Jahren handelt es sich?

Nach Feststellungen der Botschaft Lagos ist die Mehrzahl der nigerianischen Urkunden, die dort zur Legalisation vorgelegt werden, entweder unecht oder inhaltlich falsch. Ein großer Teil dieser Urkunden wird zum Nachweis angeblich bestehender Ehen oder zur Vorbereitung von Eheschließungen zwischen Nigerianern und Deutschen bzw. Nigerianern und anderen Nigerianern, die einen deutschen Aufenthaltstitel besitzen, vorgelegt. Eine exakte Statistik dazu wird weder in der Botschaft noch im Auswärtigen Amt geführt, um einen nicht zwingend notwendigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

14. Auf welche Weise hat die Botschaft solche Fälschungen festgestellt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

15. Hat der Bundesminister des Auswärtigen zu dem Brief des Präsidenten des afrikanischen Menschenrechtsnetzwerks „Afronet“ und Sprechers der „United Action for Democracy“ vom 19. Dezember 1997 Stellung genommen?  
Hat die Bundesregierung Äußerungen des asyl- und abschieberelevanten Lageberichts vom Juli 1997 korrigiert, die vom Bundesminister des Auswärtigen als unzureichend oder irreführend bezeichnet wurden?

Das Auswärtige Amt hat den in der Fragestellung genannten Brief vom 19. Dezember 1997 beantwortet. In dem inzwischen aktuali-

sierten Lagebericht wird der Autor dieses Briefs nicht mehr namentlich erwähnt.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung gegenwärtig die Situation der Menschenrechte in Nigeria?

Die Lage im Menschenrechtsbereich hat sich in Nigeria seit dem letzten Bericht der Bundesregierung vom 21. März 1997 (Drucksache 13/7322) eher verschlechtert. Vor dem Abschluß des Übergangsprogramms (Amtseinführung des Präsidenten am 1. Oktober 1998) rechnet die Bundesregierung nicht mit einer Verbesserung der Lage.

17. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die im Zusammenhang mit der Anti-Abacha-Demonstration am 3. März in Lagos zusammen mit dem Präsidenten des oben genannten afrikanischen Menschenrechtsnetzwerks verhafteten und gegen Kaution freigelassenen 37 Teilnehmer des Protestmarsches sich frei bewegen und ihre demokratischen Rechte wahrnehmen können?

Wenn ja, welche Erkenntnisse hat sie?

Der Bundesregierung ist über fort dauernde Behinderungen der genannten Personen nichts bekannt geworden.

18. Auf welche Weise und in welcher Ausführlichkeit berücksichtigt die Bundesregierung bei der Abfassung ihrer Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Nigeria den umfangreichen jährlich veröffentlichten „Nigeria Country Report on Human Rights Practices“ des US Department of State?

Der Länderbericht des US-Außenministeriums zur Menschenrechtspraxis in Nigeria gehört zu den Erkenntnisquellen, die für die Erstellung des Lageberichts Nigeria herangezogen werden. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Art und Weise, wie die Nigerianische Botschaft in Bonn eine Opposition von nigerianischen Asylbewerbern zum nigerianischen Regime zur Kenntnis nimmt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

20. Gaben oder geben deutsche Ordnungsbehörden diesbezügliche Kenntnisse, z. B. über Publikationen oder Demonstrationen, an die Nigerianische Botschaft weiter?

Die Frage geht über den Zuständigkeitsbereich des Bundes hinaus, da es sich bei den Polizei- und Ordnungsbehörden größtenteils um Landes- bzw. Kommunalbehörden handelt. Der Bundesregierung ist jedenfalls eine derartige Vorgehensweise von Polizei- oder Ordnungsbehörden nicht bekannt.

21. Hat die Bundesregierung gegen Bespitzelungen von Nigerianern, wie sie von Amnesty International am Beispiel von Demonstrationen bekanntgemacht wurden, bei der nigerianischen Botschaft Einspruch erhoben?

Wenn nein, aus welchen Überlegungen oder Einsichten hat sie das nicht getan?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat einen derartigen Einspruch nicht erhoben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Hat das Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge sich bei der Beurteilung der Herkunft nigerianischer Flüchtlinge bisher der Lingua-Methode oder der Eqvator-Methode der Sprachanalyse von Asylbewerbern bedient?

Das Bundesamt hat keine Sprachanalysen in Asylverfahren von Antragstellern, die als Herkunftsland Nigeria angaben, durchgeführt.

23. Wenn ja, in wie vielen Fällen, für welche Sprachgruppen und mit welchen Ergebnissen für die Anerkennung oder Nichtanerkennung von nigerianischen Asylbewerbern als Asylberechtigte?

Entfällt (s. Antwort zu Frage 22)

24. Hat das Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge sich bei der Beurteilung der Herkunft von Flüchtlingen aus anderen Staaten bisher der Lingua-Methode oder der Eqvator-Methode der Sprachanalyse von Asylbewerbern bedient?

Beide Methoden wurden herangezogen.

25. Wenn ja, in wie vielen Fällen, für welche Sprachgruppen und aus welchen Staaten und mit welchen Ergebnissen für die Anerkennung oder Nichtanerkennung als Asylberechtigte?

Vor dem Hintergrund zunehmender Verschleierung der Nationalität wie auch der Tatsache, daß der Nachweis des Herkunftslandes infolge fehlender Identitätspapiere zunehmend Probleme bereitet, hat das Bundesamt im Jahr 1997 in einem Testlauf, der sich auf die behaupteten Herkunftsänder Irak, Sudan und Togo beschränkte, Sprachanalysen in 37 Verfahren durchgeführt.

In beiden Fällen angeblich togoischer Staatsangehörigkeit konnte mit Ghana eine andere als die von den Asylbewerbern behauptete Herkunft festgestellt werden. Von zwölf Antragstellern, die behaupteten, irakische Staatsangehörige zu sein, konnte in zehn Fällen die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden, während für zwei Antragsteller als Herkunftsland Türkei ermittelt wurde.

Bei Antragstellern mit behaupteter Herkunft Sudan wurden 23 Analysen durchgeführt. In einem Fall konnte durch die Analy-

se die Behauptung bestätigt werden; bei 14 Antragstellern wurde als Herkunftsland Nigeria und bei 5 Antragstellern Ghana festgestellt. In den übrigen drei Fällen konnte kein Herkunftsland bestimmt werden. Im Jahr 1998 wurden bisher in drei Verfahren mit behaupteter Herkunft Sudan Analysen durchgeführt. In zwei Fällen ergab die Analyse Nigeria als Herkunftsland, in einem Fall war keine Zuordnung möglich.

Die Ergebnisse der Sprachanalysen hatten keinen Einfluß auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung als Asylberechtigte, da schon das Vorbringen bei der Anhörung zum Asylverfahren zweifelsfrei nicht zu einer Asylberechtigung führen konnte.

26. Was ist der Bundesregierung über die Verwendung dieser Methoden in der Schweiz, Schweden und anderen Staaten bekannt?  
Liegen ihr Untersuchungen oder Forschungsergebnisse irgendeiner Art zu diesen Methoden vor?

Die Methoden der Sprach- und Textanalyse werden sowohl in der Schweiz als auch in Schweden in Asylverfahren bereits genutzt. Entsprechende Kontakte bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen auch zwischen den Niederlanden, Schweden und der Schweiz. Das Bundesamt steht sowohl mit den ausländischen Partnerbehörden als auch mit deutschen Wissenschaftlern in einem konstruktiven Dialog, um zu prüfen, inwieweit die in der Schweiz und in Schweden angewandten Methoden und damit gewonnenen Erfahrungen ggf. in veränderter Form auf Deutschland übertragen werden können. Dem Bundesamt sind kritische Äußerungen auch in der ausländischen Presse bekannt. Zum Stand des Dialogs ausländischer Partnerbehörden mit Wissenschaftlern nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

27. Ist beabsichtigt, diese Methoden in Zukunft zu verwenden und weiterzuentwickeln?

Das Bundesamt prüft aus den eingangs zur Frage 25 genannten Gründen in einem weiteren für das Jahr 1998 vorgesehenen Testlauf, inwieweit – wie beabsichtigt – die auf den Erfahrungen aus der Schweiz und Schweden beruhende Methode der Sprachanalyse in Zukunft unter Heranziehung von Sprachwissenschaftlern als Gutachter für deutsche Verhältnisse ggf. weiterzuentwickeln und anzuwenden ist.

28. Wurden bereits Haushaltsmittel für die Anwendung/Weiterentwicklung der Lingua- und der Eqvator-Methode zur Sprachanalyse bereitgestellt?

Wenn ja, aus welchem Haushalt, und in welcher Höhe?  
Wenn nein, ist solches geplant?

Für das Jahr 1998 wurden aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern unter dem Titel 526 02 für Sprachanalysen DM 2 400 000 bereitgestellt.

